

Satzung des Landkreises Rostock zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V)

Aufgrund des § 92 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie der §§ 10 Abs. 4, 19 und 21 Abs. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) in der Fassung 16. Juli 2013 wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Rostock vom 23. April 2014 folgende Satzung zur Umsetzung des KiföG M-V erlassen:

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Rostock haben sowie für Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen im Landkreis Rostock.

§ 2 Betreuungsumfang

- (1) Ein Ganztagsplatz umfasst in der Krippe, im Kindergarten und in der Kindertagespflege eine regelmäßige Betreuungszeit von 50 Stunden, ein Teilzeitplatz von 30 Stunden und ein Halbtagsplatz von 20 Stunden in der Woche in der Regel von Montag bis Freitag.
- (2) Im Hort erfolgt die Förderung in der Regel bis zu 6 Stunden als Ganztagsförderung oder bis zu 3 Stunden als Teilzeitförderung täglich von montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeiten.

§ 3 Anmeldung und Bewilligung des Förderungsbedarfs

- (1) Soweit in dieser Satzung Personensorgeberechtigte genannt werden, sind eheähnlichen Gemeinschaften diesen gemäß § 20 SGB XII in Verbindung mit § 39 SGB XII gleichgestellt.
- (2) Der Bedarf an Förderung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist durch die Personensorgeberechtigten:
 - a) für die amtsfreien Städte und Gemeinden Bad Doberan, Kröpelin, Kühlungsborn, Neubukow, Dummerstorf, Graal-Müritz, Sanitz und Satow und für die Ämter Bad Doberan – Land, Carbak, Neubukow-Salzhaff, Rostocker Heide, Schwaan, Tessin und Warnow – West bei der für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständigen Stadt-, Gemeinde- oder Amtsverwaltung anzuzeigen.
 - b) für die amtsfreien Städte Güstrow und Teterow und für die Ämter Bützow – Land, Gnoien, Güstrow – Land, Krakow am See, Laage und Mecklenburgische Schweiz beim Jugendamt des Landkreises Rostock anzuzeigen.
- (3) Der Bedarf an Förderung und Betreuung in der Kindertagespflege ist durch die Personensorgeberechtigten dem Jugendamt des Landkreises Rostock anzuzeigen.
- (4) Auch für Kinder, die einen Rechtsanspruch auf Förderung haben, ist der Förderbedarf bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und zu bestätigen.

- (5) Die Förderung wird in der Regel zu dem von den Personensorgeberechtigten gewünschten Termin von den unter Abs. 2 und 3 genannten Stellen nach den Vorschriften dieser Satzung bewilligt.
- (6) Bewilligungen werden rückwirkend nur bis zum 1. des Monats erteilt, in dem der Antrag auf Förderung bei der zuständigen Behörde eingegangen ist. Über Ausnahmen entscheidet das Jugendamt des Landkreises Rostock.

§ 4 Mehrbedarf an Förderung

Ein individuell gewünschter Mehrbedarf an Förderung und Betreuung, der über die erteilte Berechtigung zur Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes hinausgeht, ist durch die Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Kindertageseinrichtung bzw. mit der Kindertagespflegeperson abzustimmen. Die Kosten dafür sind durch die Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 5 Weiterleitung der Landes- und Kreismittel an die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen

- (1) Von den nach § 19 Abs. 1 KiföG M-V zur Verfügung stehenden Landes- und Kreismitteln werden 1,5 % als Ausgleichsreserve und die erforderlichen Mittel zur sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge einbehalten. Den verbleibenden Anteil leitet der Landkreis Rostock als Platzkostenzuschuss an die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen nach den Vorschriften der Abs. 2 bis 6 weiter.
- (2) Nach Abzug der Landes- und Kreismittel für die Kindertagespflege wird die Mittelaufteilung auf die verschiedenen Förderangebote in Kindertageseinrichtungen vom Jugendhilfeausschuss jeweils für das Folgejahr spätestens im November nach folgenden Grundsätzen festgelegt:
 - 1. Auf der Grundlage der durchschnittlichen Inanspruchnahme aller Förderangebote zu den Stichtagen 01.04. und 01.10. und den für diese Angebote am 01.10. geltenden leistungsbezogenen Entgelten nach § 16 Satz 2 KiföG M-V (Brutto-Platzkosten) werden in einer Prognose für das folgende Förderjahr die voraussichtlichen Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung im Landkreis Rostock, die anteiligen Kosten für Krippen, Kindergärten, Horte sowie die jeweiligen Gesamtkosten der einzelnen Förderangebote ermittelt.
 - 2. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden im Verhältnis der anteiligen Kosten auf die einzelnen Förderangebote verteilt. Gleiche Angebote werden dabei mit dem gleichen Betrag gefördert.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss wird ermächtigt, unter Berücksichtigung des § 12 der Satzung Regelungen zur Festsetzung der Platzkostenzuschüsse für die Kindertagespflege zu treffen.
- (4) Die Platzkostenzuschüsse für das Folgejahr werden vom Jugendamt des Landkreises Rostock den Trägern der Einrichtungen, den Kindertagespflegepersonen und den Gemeinden bekannt gegeben.
- (5) Soweit sich im laufenden Förderjahr erhebliche Abweichungen von den Planungen ergeben, kann eine Neuberechnung der Platzkostenzuschüsse erfolgen.
- (6) Überschüsse oder Defizite von Platzkostenzuschüssen sind im auf das Förderjahr folgenden Jahr auszugleichen.

- (7) Platzkostenzuschüsse werden vom Jugendamt monatlich ausgezahlt. Auszahlungsgrundlage ist die von den Trägern der Einrichtungen und den Tagespflegepersonen zum 1. des Monats gemeldete Anzahl der von den Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Rostock in Anspruch genommenen Förderangebote. § 12 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.
- (8) Die Verteilung der weiteren Landesmittel nach § 18 KiföG M-V erfolgt in eigener Verantwortung der Verwaltung des Jugendamtes. Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf Regelungen treffen.

§ 6

Sozialverträgliche Staffelung der Elternbeiträge

- (1) Personensorgeberechtigte können einen Antrag auf einen gestaffelten Elternbeitrag (EB) beim Jugendamt des Landkreises Rostock stellen.
- (2) Die Elternbeiträge werden wie folgt ermäßigt:

Familienjahresbruttoeinkommen	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	5. Kind	
unter 45.000 €	0	5	10	10	10	% EB
gleich/über 45.000 €	0	0	5	10	10	% EB

Berücksichtigt werden nur die Kinder, die in einer Einrichtung oder in einer Kindertagespflegestelle betreut werden. Das älteste Kind einer Familie zählt als das erste Kind in der Tabelle. Dabei ist es unerheblich, ob die Kinder dieselbe Einrichtung besuchen. Maßgeblich für die Berechnung ist gemäß § 82, Abs. 1 SGB XII das Jahresbruttoeinkommen der letzten 12 Monate vor Beginn des Bewilligungszeitraumes.

§ 7

Erlaubniserteilung für den Betrieb einer Kindertagesstätte und für die Kindertagespflege

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rostock wird ermächtigt, Richtlinien für die Erteilung von Erlaubnissen zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung nach § 45 SGB VIII und für die Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII zu erlassen.

Kapitel 2

Förderung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen

§ 8

Einsatz pädagogischer Fachkräfte und Assistenzkräfte

- (1) Für den Einsatz pädagogischer Fachkräfte gelten die Regelungen des § 10 Abs. 4 KiföG M-V mit folgenden Maßgaben:
- Die Fachkraft-Kind-Relationen sind einrichtungs- und angebotsbezogen in einem Zeitraum von 6 Monaten im Durchschnitt einzuhalten. Sie sind keine Vorgaben für eine maximale Gruppengröße.
 - Bei einer wöchentlichen Regelarbeitszeit einer pädagogischen Fachkraft von 40 Stunden gelten folgende Betreuungsschlüssel als Berechnungsgrundlage für die Vereinbarungen nach § 16 KiföG M-V und zur Bestimmung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde nach § 20 und des Elternbeitrags nach § 21 KiföG M-V:

	Krippe (für 6 Kinder)	Kindergarten (für 18 Kinder)	Hort (für 22 Kinder)
Ganztagsplatz:	1,16 VK	1,50 VK	0,84 VK
Teilzeitplatz:	0,70 VK	0,90 VK	0,50 VK
Halbtagsplatz:	0,46 VK	0,60 VK	-----

3. Für die Reduzierung der Fachkraft-Kind-Relation nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 2 und Satz 2 KiföG M-V werden bei einer wöchentlichen Regelarbeitszeit einer pädagogischen Fachkraft von 40 Stunden folgende zusätzliche Betreuungsschlüssel berücksichtigt:

	Kindergarten (für 16 Kinder)	Kindergarten (für 15 Kinder)
Ganztagsplatz:	0,19 VK	0,30 VK
Teilzeitplatz:	0,11 VK	0,18 VK
Halbtagsplatz:	0,08 VK	0,12 VK

4. Zusätzliche Fachkräfte für Leistungen nach dem SGB XII (Integrationsleistungen) und andere gesondert finanzierte Leistungen werden auf die Betreuungsschlüssel nicht angerechnet.
5. Die zusätzlichen Zeiten für die veränderte Fachkraft-Kind-Relation nach § 10 Abs. 4 KiföG M-V im Kindergarten sowie für die mittelbare pädagogische Arbeit nach § 10 Abs. 5 KiföG M-V werden durch zusätzliche Landesmittel gemäß § 18 Abs. 3 KiföG M-V finanziert und in den Vereinbarungen nach § 16 KiföG M-V gesondert ausgewiesen. Sie sind nicht Bestandteil der finanziellen Beteiligung der Gemeinde nach § 20 und des Elternbeitrags nach § 21 KiföG M-V.
- (2) Es können altersgemischte Gruppen (Krippe/ Kindergarten) mit bis zu 4 Krippenkindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr gebildet werden.
- (3) Zusätzlich zu den pädagogischen Fachkräften können im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird und im Einvernehmen mit dem Elternrat in Krippen und Horten Assistenzkräfte nach § 11 Abs. 3 KiföG M-V eingesetzt werden. In einer Krippe mit mindestens 2 Gruppen (mindestens 12 Kindern) und in einem solitären Hort beträgt der Stellenanteil der Assistenzkräfte jeweils maximal 0,5 VK.
- (4) Zusätzlich zu den pädagogischen Fachkräften können im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird und im Einvernehmen mit dem Elternrat in Kindertageseinrichtungen Praktikanten und Studenten nach § 11 Abs. 4 KiföG M-V sowie Teilnehmer am Freiwilligen sozialen Jahr und am Bundesfreiwilligendienst eingesetzt werden.

§ 9

Anspruchsvoraussetzungen für die Förderung in Kindertageseinrichtungen

- (1) Ein Anspruch auf eine bedarfsgerechte Förderung in einer Kindertageseinrichtung besteht über den Rechtsanspruch nach § 3 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 KiföG M-V hinaus
- für einen Ganztagsplatz in der Krippe, im Kindergarten oder im Hort, sofern sich die Personensorgeberechtigten mindestens 20 Stunden wöchentlich in Erwerbstätigkeit oder in Ausbildung befinden,
 - für einen Teilzeitplatz im Hort, sofern sich die Personensorgeberechtigten bis zu 20 Stunden wöchentlich in Erwerbstätigkeit oder in Ausbildung befinden, erwerbssuchend oder sozial benachteiligt sind.
- (2) Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht ein Anspruch auf Förderung in der Krippe
- für einen Ganztagsplatz, sofern sich die Personensorgeberechtigten mindestens 20 Stunden wöchentlich in Erwerbstätigkeit oder in Ausbildung befinden,
 - für einen Teilzeitplatz, sofern sich die Personensorgeberechtigten bis zu 20 Stunden wöchentlich in Erwerbstätigkeit oder in Ausbildung befinden, erwerbssuchend oder sozial benachteiligt sind.

- (3) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine Krippe besuchen und Kinder, die den Hort besuchen, sollen auch dann weiter gefördert werden, wenn die ursprünglich gegebenen Voraussetzungen für die Förderung nachträglich entfallen sind. In diesen Fällen besteht Anspruch auf eine Teilzeitförderung.
- (4) Das Jugendamt des Landkreises Rostock kann Ausnahmen bewilligen
- für Kinder, deren Personensorgeberechtigte Leistungen der Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII erhalten,
 - für Kinder mit nichtdeutscher Herkunftssprache,
 - für Kinder, deren Eltern aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkung die Betreuung nicht gewährleisten können,
 - für Kinder, die einen integrativen Kindergartenplatz in Anspruch nehmen.

Kapitel 3 Förderung in der Kindertagespflege

§ 10 Fach- und Praxisberatung

Für die Kindertagespflegepersonen wird die Fach- und Praxisberatung von den Fachberatern des Jugendamtes des Landkreises Rostock geleistet.

§ 11 Anspruchsvoraussetzungen für die Förderung in der Kindertagespflege

- (1) Gemäß § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII wird Kindertagespflege insbesondere für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gewährt. Kindertagespflege kann auch bis zum Ende der Grundschulzeit gewährt werden, wenn dies zur Förderung der Entwicklung des Kindes erforderlich ist oder wenn die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht anders gewährleistet werden kann.
- (2) Ein Anspruch der Kinder auf eine bedarfsgerechte Förderung in Kindertagespflegestellen besteht für:
1. einen Ganztagsplatz, sofern sich die Personensorgeberechtigten mindestens 20 Stunden wöchentlich in Erwerbstätigkeit oder in Ausbildung befinden,
 2. einen Teilzeitplatz, sofern sich die Personensorgeberechtigten bis zu 20 Stunden wöchentlich in Erwerbstätigkeit oder in Ausbildung befinden, erwerbssuchend oder sozial benachteiligt sind.

§ 9 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12 Finanzierung der Förderung in der Kindertagespflege

- (1) Eine Kindertagespflegeperson erhält gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 SGB VIII eine laufende Geldleistung, sofern sie die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfüllt. Für einen Teilzeitplatz beträgt die laufende Geldleistung 60 %, für einen Halbtagsplatz 40 % der laufenden Geldleistung nach Satz 1.
- (2) Kindertagespflegepersonen sollen einen Fort- und Weiterbildungsnachweis im Umfang von mindestens 25 Stunden für das abgelaufene Kalenderjahr vorlegen. Darin

müssen mindestens 16 Stunden entsprechend des Fort- und Weiterbildungskonzeptes für 0 bis 10jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern enthalten sein.

- (3) Die Finanzierung eines Kindertagespflegeplatzes durch Landes-, Kreis-, Gemeindezuschüsse und Elternbeiträge erfolgt von dem Zeitpunkt an, zu dem die Berechtigung zur Inanspruchnahme des Platzes erteilt und die Betreuungsvereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson abgeschlossen wurde.

Kapitel 4 Schlussbestimmungen

§ 13 Ermächtigungen

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rostock wird ermächtigt, eine Richtlinie für den Abschluss von Vereinbarungen gemäß §§ 78b bis e SGB VIII i.V.m. dem KiföG M-V und zur Berechnung der Entgelte in den Kindertageseinrichtungen als Grundlage für die Vertragsverhandlungen nach § 16 KiföG M-V zu erlassen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Rostock zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 21. März 2012 mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 außer Kraft. Die Regelungen im § 5 Abs. 7 und die Neuregelung des § 6 Abs. 2 treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Güstrow, den 25. April 2014



Sebastian Constien
Landrat

